

# Statut

der

Gesellschaft zu gegenseitiger Versicherung

gegen Feuerschäden

von Gebäuden, die sich in den Vorstädten der Stadt  
Reval und deren Patrimonialgebiete befinden.

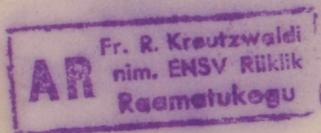


Reval, 1890.

Druck von J. K. Bressel.

368.14 (474-25)(091)

Дозволено цензурою. — Ревель, 6 Июля 1890 г.



52 283

Bestätigt 11. Juli 1866.

Minister des Innern Staats-Secretair **Salujew.**

Die Abänderungen und Ergänzungen sind bestätigt vom Collegien des Ministers des Innern am 15. Mai 1890. № 3369.

## Allgemeine Bestimmungen.

### § 1.

Zur Sicherung der Besitzer von Immobilien in den Vorstädten Revals und dessen Patrimonialgebiet gegen Feuerschäden wird eine Gesellschaft der gegenseitigen Versicherung der Gebäude gegen Feuergefährdung gegründet.

Anmerkung. Mit Zustimmung der allgemeinen Versammlung der Gesellschaft können auch Immobilien anderer Städte Ehstlands zur Versicherung angenommen werden.

### § 2.

Die Theilnahme an der gegenseitigen Versicherung ist nicht obligatorisch, allein die Versicherer unterwerfen sich allen im vorliegenden Statute enthaltenen Regeln.

### § 3.

Die Gesellschaft wird ohne Verzug eröffnet, sobald zur Versicherung in derselben an Immobilien die Summe von Zweihundert Tausend Rbl. Slb. angemeldet sein wird.

## Erstes Hauptstück.

### Von der Versicherung.

### § 4.

Zur Versicherung werden angenommen sowohl steinerne als hölzerne Gebäude jeder Art (mit Ausnahme von Fabriken),

die sich in den Vorstädten der Stadt Reval und deren Patrimonialgebiete befinden. Uebrigens hat die Verwaltung das Recht, die Versicherung von Gebäuden zurückzuweisen, welche großer Feuersgefahr unterworfen, desgleichen solche, die mit bedeutenden Schulden belastet sind, überhaupt alle, deren Aufnahme mit einem Risiko für das Interesse der Gesellschaft verbunden wäre.

### § 5.

Derjenige, der ein Gebäude zu versichern wünscht, macht davon die Anzeige bei der Verwaltung der Gesellschaft, welche eine sorgfältige Taxation des Gebäudes durch ein's von ihren Mitgliedern, mit Beihülfe eines Zimmer- und Töpfermeisters und nöthigenfalls auch anderer sachkundigen Personen, veranstaltet. Außerdem ist der Versicherer verpflichtet, der Verwaltung Nachricht über den Werth des Vermögens, sowie über den Betrag der von demselben zu leistenden Abgaben und der Unterhaltungskosten u. dergl. vorzustellen. Bei der Abschätzung wird nur der materielle Werth der Gebäude, mit Inbegriff des äußeren Oel-Anstrichs und der Tapezierung der Zimmer, berücksichtigt. Ueber die Resultate einer solchen Taxation ist ein Protokoll aufzunehmen, worauf die Hauptmomente der Taxation von dem Buchhalter der Gesellschaft in dazu angefertigte Tabellen eingetragen werden, welche sodann von den Eigenthümern der Gebäude eigenhändig zu unterzeichnen sind.

### § 6.

Die an der Versicherung Antheil Nehmenden haben folgende Zahlungen zu leisten:

a. Ein für alle Mal bei der Versicherung:

- 1) für ein einetägiges, von anderen Gebäuden 10 Fuß oder mehr absteheud:s oder mit einer Brandmauer versehenes Gebäude von Stein, mit Dachpfannen, Schiefer- oder Metallplatten gedeckt,  $\frac{1}{4}$  Procent des taxirten Werthes desselben;

- 2) für ein mit Dachpfannen, Schiefer- oder Metallplatten gedecktes Gebäude halb aus Stein und halb aus Holz, ferner für solche steinerne Gebäude, welche anderen näher als 10 Fuß belegen sind und keine Brandmauern haben,  $\frac{3}{8}$  Procent;
- 3) für ein hölzernes mit Dachpfannen, Schiefer- oder Metallplatten gedecktes Gebäude, welches von anderen Gebäuden mindestens 10 Fuß absteht, wie auch für ein mit Dachpappe gedecktes Gebäude von Stein,  $\frac{1}{2}$  Procent.
- 4) für ein hölzernes mit Dachpfannen, Schiefer- oder Metallplatten gedecktes Gebäude, welches aber anderen Gebäuden näher als 10 Fuß belegen ist,  $\frac{5}{8}$  Procent;
- 5) für ein hölzernes Gebäude, welches von anderen Gebäuden mindestens 10 Fuß entfernt ist und dabei mit Dachpappe und Dachsilz gedeckt ist,  $\frac{3}{4}$  Procent.
- 6) für ein hölzernes Gebäude, welches von andern weniger als 10 Fuß absteht und dabei mit Dachpappe oder Dachsilz gedeckt ist, wie auch für hölzerne Zäune und Pforten,  $\frac{7}{8}$  Procent.

Von diesem einmaligen Beitrage ist die eine Hälfte so gleich bei der Versicherung zu entrichten, die andere Hälfte muß nicht später als im Januar Monat des folgenden Jahres entrichtet werden.

b. Alljährlich einen Beitrag zur Bildung eines Grundcapitals von dem versicherten Werthe der Immobilien und zwar:

der beiden ersten Kategorien (lit. a. p. 1 u. 2)	2
der beiden folgenden Kategorien (lit. a. p. 3 u. 4)	3
u. der beiden letzten Kategorien (lit. a. p. 5 u. 6)	$3\frac{1}{2}$

Rbl. per Mille.    "    "    "

Anmerkung. Für diejenigen Gebäude jedoch, welche mit Brettern, Schindeln, Pergeln und Stroh gedeckt, bis zum 1. Juli 1889 zur Versicherung angenommen waren, sind folgende Jahresbeiträge zu leisten:

für Gebäude, welche mit Brettern gedeckt sind . . . . .	6 Rbl. per Mille.
für Gebäude, welche mit Schindeln, Pergeln u. Stroh gedeckt sind	10    "    "    "

c. Alljährlich zum Besten der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr einen Beitrag von 10 Cop. per Mille vom versicherten Werth der Immobilien.

### § 7.

Sobald das Grundcapital die Höhe von 100,000 Rbl. erreicht hat, hört die Erhebung der Beiträge (§ 6 p. b.) zu seinem Bestande gänzlich auf, jedoch unter Beobachtung folgenden Stufenganges: zuerst werden von diesen Beiträgen diejenigen Immobilien befreit, welche die größte Anzahl von Jahren versichert gewesen sind; diejenigen Immobilien aber, welche ein Jahr weniger versichert gewesen sind, werden von diesen Beiträgen ein Jahr später befreit, u. s. w. Sollte jedoch durch Entschädigungszahlungen für Brandschäden das Grundcapital unter 100,000 Rbl. sinken, so sind die von Beiträgen schon befreiten Mitglieder verpflichtet, die Entrichtung derselben zu erneuern, bis das Grundcapital wiederum die frühere Höhe von 100,000 Rbl. Sth. erreicht hat.

### § 8.

Die erwähnten Beiträge sind von den Versicherern im Laufe des Monats Januar jeden Jahres bei der Verwaltung einzuzahlen; widrigenfalls vom 1. Februar ab bis zum 30. Juni für jeden begonnenen Monat bei Leistung der verspäteten Zahlung eine Poen von 10 Procent des jährlichen Beitrags erhoben wird, während dieser Zeit aber der Nichtzahlende keinen Anspruch auf eine Brandentschädigung hat, indem sein Immobilien als nicht versichert angesehen wird. Gleichwohl bleibt dieses Immobilien im Falle einer allgemeinen außerordentlichen Repartition dieser unterworfen.

### § 9.

Wenn ein Hausbesitzer bis zum Schluß des Monats Mai seinen Jahresbeitrag nicht eingezahlt hat, so wird ihm sofort ein gedrucktes Monitorium zugestellt, enthaltend die Anzeige,

daß derselbe im Nichtzahlungsfalle bis zum 30. Juni, mit Verlust seiner bisherigen Aurenchte und Beiträge, aus dem Verbande werde ausgeschlossen werden, welcher Ausschluß demnach auch zu effectuiren ist.

#### § 10.

Der im Laufe der ersten Hälfte des Jahres Eintretende hat den Jahresbeitrag für das ganze Jahr, der in der zweiten Hälfte Eintretende aber nur den halben Jahresbeitrag zu entrichten.

#### § 11.

Die Quittungen über die gemachten Einzahlungen werden von dem Präsidenten der Verwaltung, dem Cassirer und einem der Administratoren unterzeichnet.

#### § 12.

Die Affecuranz beginnt um 12 Uhr Mittags an demselben Tage, an welchem die Affecuranzprämie der Gesellschaftscasse eingezahlt worden, worüber dem Zahlenden sogleich eine Quittung ertheilt wird, welche bis zur Anfertigung der Affecuranzpolice mit ihr gleiche Kraft hat.

#### § 13.

An jedes zur Affecuranz angenommene Gebäude wird eine Metallplatte befestigt, auf welcher zwei ins Kreuz zusammengelegte Hände abgebildet sind.

#### § 14.

Der Eigenthümer des Hauses wird, nachdem er Alles vorschristmäßig erfüllt, mit einer Police versehen, welche mit der Unterschrift dreier Administratoren der Verwaltung ausgefertigt wird. Wenn die Police verbrennt oder verloren geht, so ist der Eigenthümer derselben verbunden, sogleich da-

von die Verwaltung in Kenntniß zu setzen, welche auf Kosten des Eigenthümers der Police in den Zeitungen eine Publication erläßt und nach Ablauf höchstens eines Monats, vom Tage der Publication an, eine Copie dieser Police ausfertigt. Die Affecuranzpolice wird für vernichtet erachtet, sobald das in derselben bezeichnete Vermögen nicht durch eine Feuersbrunst, sondern aus andern Ursachen zu sein aufhört.

### § 15.

Wenn der Werth des zur Versicherung gebrachten Gebäudes sich durch Vernachlässigung der Reparaturen oder durch andere Ursachen vermindert, so muß eine neue Taxation desselben vorgenommen werden, und dann verbleibt das Gebäude nach dem verringerten Werthe affecurirt, dem Eigenthümer aber wird in einem solchen Falle, indem er die alte Police zurückgibt, eine neue verabsolgt, und er kann keinen Ersatz für die von ihm bis zu der Zeit nach dem früheren Werthe geleisteten Zahlungen verlangen. Die Verwaltung ist verbunden nach Möglichkeit auf den Zustand der versicherten Gebäude Acht zu haben, weshalb sie das Recht hat, sie zu jeder Zeit zu besichtigen.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt bei Ablauf des Versicherungsjahres eine Weiterversicherung zu verweigern, sobald nach Ansicht der Verwaltung eine Fortdauer der Versicherung des qu. Immobiles mit einem zu großen Risiko für die Gesellschaft verbunden erscheint. In diesem Falle hat jedoch seitens der Gesellschaft mindestens vier Wochen vor Ablauf des Versicherungsjahres eine schriftliche Kündigung zu erfolgen.

### § 16.

Zur nöthigen Ueberzeugung, ob nicht die im Kataster der Gesellschaft verzeichneten Gebäude im Laufe der Zeit durch Verwahrlosung oder aus anderen Ursachen an Werth verloren haben, findet in angemessenen Zeiträumen, mit Zuziehung der beeidigten Taxatoren, eine Generalrevision aller im Verbande gehörigen Gebäude statt, worauf nach Maßgabe des Resultats der im Kataster verzeichnete Werth der deteriorirten Gebäude

reducirt und der verbesserten erhöht wird. Im letzten Falle ist die entsprechende Prämie für den ermittelten Mehrwerth nachzuzahlen, im ersten Falle aber findet keine Rückzahlung statt.

Außerdem können Meliorationen zu jeder Zeit auf Verlangen der Hauseigenthümer, nach angestellter Taxation und Entrichtung des entsprechenden Eintrittsgelbes, aufgenommen werden.

### § 17.

Von dem Willen eines jeden Versicherers hängt es ab, sein versichertes Vermögen oder einen Theil desselben zu jeder Zeit von der Affecuranz auszuschließen, allein die bis zu der Zeit geleisteten Zahlungen bleiben Eigenthum der Gesellschaft und unterliegen keiner Rückzahlung.

### § 18.

Wenn verasscurirte Immobilien in Grundlage gesetzlicher Acte auf neue Besitzer übergehen, so gehen auf diese letzteren auch alle Rechte und Verpflichtungen in Betreff der Affecuranz über; wobei sie verpflichtet sind der Verwaltung die Beweise von ihren Rechten auf den Besitz vorzulegen, damit die Gebäude im Kataster auf ihren Namen verzeichuet werden können.

### § 19.

Die Affecuranz geht zu Ende mit dem Ablaufe des Termins um 12 Uhr Mittags. Derjenige, der die Affecuranz erneuern will, muß acht Tage vor dem Ablaufe des erwähnten Termins darüber der Verwaltung der Gesellschaft die Anzeige machen und die Veränderungen angeben, welche die Feuersgefahr vergrößern oder vermindern.

### § 20.

Arendatoren oder Miether können das von ihnen gepachtete oder gemiethete Vermögen versichern lassen, auf Grund-

lage der von ihnen mit dem Eigenthümer abgeschlossenen Contracte, welche sie auch der Verwaltung vorzuzeigen verbunden sind.

### § 21.

Dem Gläubiger, welcher zufolge Pfandverschreibung zu seiner Sicherheit in dem Immobil ein Unterpfand hat, ist es gestattet, ein solches Unterpfand unter Erfüllung der Bedingungen der Affecuranz versichern zu lassen, als wäre er der wirkliche Eigenthümer des Unterpfandes, ebenso ist es ihm freigestellt, wenn der Eigenthümer das bei ihm verpfändete Immobil nicht zur vollen Taxations-Summe affecurirt hat, dasselbe nach den Regeln dieses Statuts für die übrige Summe nachträglich zu affecuriren.

### § 22.

Es ist bei Verlust der von der Gesellschaft gebührenden Entschädigungssumme verboten, ein und dasselbe Vermögen doppelt oder in einer, die Taxation der gegenseitigen Feuerversicherungsgesellschaft übersteigenden Taxationssumme, in einer anderen Affecuranz-Compagnie zu versichern, wenn aber dasselbe bei der Gesellschaft nicht für die volle Taxationssumme versichert ist, so kann es in diesem Falle, jedoch nur nach empfangener schriftlichen Genehmigung der gegenseitigen Versicherungs-Gesellschaft, für den übrigen Theil dieser Summe in einer andern von der Staatsregierung genehmigten Gesellschaft versichert werden, wobei die Gesellschaft der gegenseitigen Affecuranz für die Brandschäden nach Maßgabe der von ihr veranstalteten Taxation einsteht.

## Zweites Hauptstück.

Von dem Ersatze der durch's Feuer verursachten Schäden.

### § 23.

Jeder Eigenthümer eines versicherten Hauses ist verbunden, sogleich nach einer Feuersbrunst und durchaus nicht

später, als in acht Tagen, der Verwaltung über den erlittenen Verlust die Anzeige zu machen. Nachdem die Verwaltung die gehörige Untersuchung über die Schäden mit Hinzuziehung des Architekten und anderer sachkundigen Personen angestellt hat, bestimmt sie die Höhe der dem Versicherten zukommenden Entschädigung. Diejenigen, die mit der Bestimmung der Verwaltung unzufrieden sind, können innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Eröffnung an, um eine nochmalige Taxation bitten oder verlangen, daß die Sache der allgemeinen Versammlung der Gesellschaft zur Entscheidung übergeben werde.

#### § 24.

Wenn die Feuersbrunst durch feindlichen Angriff, Aufruhr oder durch das Auffliegen von Pulvermühlen und Pulverkellern oder durch die böswillige Absicht des Versicherten selbst entstanden ist, so werden die durch's Feuer erlittenen Schäden nicht ersetzt.

#### § 25.

Wenn es sich ergibt, daß zur Zeit der Feuersbrunst in dem Hause, wo das Feuer entstand, eine Tischlerwerkstatt, Böttcherwerkstatt, Gerberei, Bäckerei, Schmiede-, Schloßerwerkstatt, ein Apotheker-Laboratorium, eine Bierbrauerei, eine Brandweindestillation, Garfüche, Badstube, Töpferwerkstatt oder andere dem ähnliche Anstalten, welche der Feuersgefahr unterworfen, sich befinden, von deren Vorhandensein bei der Versicherung keine Anzeige gemacht war; desgleichen wenn sich ergibt, daß in dem versicherten Hause Holz, Flachs, Hanf, Talg, Birkentheer, Wachs, Brauntwein in größeren Quantitäten aufbewahrt wurden, oder andere Substanzen niedergelegt waren, welche leicht in Brand gerathen und die sich gleichfalls bei der Versicherung daselbst nicht befanden, so werden in solchen Fällen dem Eigenthümer dieses Hauses 15 Procent von dem ganzen ihm durch die Feuersbrunst zugesügten Schaden abgerechnet, es sei denn, daß erwiesen wäre, daß die

Feuersbrunst nicht durch die Handwerke, zu deren Betrieb das Feuer erforderlich ist, und nicht durch die im Hause niedergelegten Waaren entstanden, desgleichen, daß dieselben nicht die Verbreitung des Feuers befördert.

### § 26.

Die Auszahlung der Entschädigungssummen für Feuerschäden geschieht sechs Wochen nach dem Brande.

### § 27.

Wenn das baare Affecuranzcapital der Gesellschaft zur Deckung aller Verluste unzureichend ist, so wird in der eben-erwähnten sechswöchentlichen Frist dieses Capital verhältnißmäßig unter allen Abgebrannten getheilt, und die alsdann fehlende Summe auf alle Versicherer, die abgebrannten nicht ausgenommen, repartirt. Die Erhebung dieser Beisteuer wird vorgenommen im Betrage von  $\frac{1}{4}$  Procent des Werthes der versicherten Gebäude nach Verlauf von je sechs Wochen, wobei diese Beisteuer im Laufe eines Jahres 4 Procent von dem Werthe des versicherten Immobils nicht übersteigen darf. Wenn hierauf auch dieser höchste Beitrag die Brandschäden nicht deckt, so wird nach der Größe der fehlenden Summe eine solche Repartition im folgenden Jahre vorgenommen u. s. w. Hierbei wird den Abgebrannten von der ihnen zukommenden Entschädigungssumme so viel abgezogen, als nach der Repartition auf ihren Antheil käme, wenn ihr Vermögen nicht beschädigt wäre.

### § 28.

Ein jeder Interessent ist verpflichtet, diesen auf ihn repartirten Beitrag binnen sechs Wochen bei Strafe der Ex-ecution zu entrichten.

## § 29.

Die auf solche Weise erhobenen Summen werden unverzüglich den Abgebrannten im Verhältniß zu den Schäden eines Jeden ausgezahlt, mit jedesmaliger Hinzuzählung von 4 Procent für die Summe, welche nach den geleisteten Zahlungen noch auszuzahlen sein wird.

## § 30.

Nach der Zerstörung des ganzen versicherten Immobiles durch eine Feuersbrunst und nach der Auszahlung der für diesen Fall bestimmten Entschädigungs-Summe hört auch die Versicherung dieses Immobiles auf; daher müssen Gebäude, die an die Stelle der abgebrannten gebaut sind, von Neuem versichert werden. Wenn aber die Feuersbrunst nicht das ganze Mobil zerstört, sondern nur einen Theil desselben vernichtet, oder an demselben Beschädigungen hervorbringt, so wird nach der Auszahlung der statutenmäßigen Entschädigungs-Summe von der Asscuranz eine dieser Entschädigung gleiche Summe ausgeschlossen, und das nach der Feuersbrunst conservirte Vermögen wird nun bis zum Ablauf der Frist der Police nur für die übrige Summe als assureirt angesehen, in welcher Hinsicht auch auf die Police eine Aufschrift gemacht wird. Nach der Reparatur solcher Immobilien ist es gestattet, um eine neue Taxation und Versicherung derselben zu bitten; hierbei wird die Asscuranz-Prämie, bis zum Ablaufe der Frist der früheren Police, nur für diejenige Summe erhoben, um welche der Werth der neuen Versicherung den Werth übersteigt, welcher bis zu dieser Zeit versichert geblieben ist.

## § 31.

Derjenige, der ein Vermögen hat versichern lassen, kann in keinem Falle die Rückzahlung der Asscuranz-Prämie für die Zeit von dem Brande bis zum Ablaufe der Frist der Police verlangen.

### Drittes Hauptstück.

#### Von den Summen der Gesellschaft der gegenseitigen Versicherung.

##### § 32.

Die in die Cassé der Verwaltung der Affecuranz-Gesellschaft gelangenden Prämien werden verwandt:

- 1) zum Ersatz der durch das Feuer verursachten Schäden;
- 2) zur Unterhaltung der Verwaltung;
- 3) zur Bildung eines Reserve- oder Grundcapitals.

##### § 33.

Zur Unterhaltung der Verwaltung und zu andern Ausgaben wird die Summe verwandt, welche nach dem Budget von der allgemeinen Versammlung bestimmt worden. Zum Ersatze der Feuerschäden wird von dem Grundcapital und den im Laufe des Jahres eingehenden Affecuranz-Prämien so viel ausgegeben, als sich in der That als nothwendig ergibt. Der hiernach übrigbleibende Betrag der Prämien wird zum Reservecapital geschlagen.

### Viertes Hauptstück.

#### Von der Verwaltung der Gesellschaft der gegenseitigen Versicherung.

##### § 34.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden von einer Verwaltung geleitet, die aus fünf Administratoren besteht, welche durch die allgemeine Versammlung auf zwei Jahre aus den Mitgliedern der Gesellschaft gewählt werden. Die Administratoren wählen, nach gegenseitiger Uebereinkunft, aus ihrer Mitte einen Präses und einen Cassirer. Die Administratoren verwalten ihre Aemter umsonst.

## § 35.

Von den ursprünglich gewählten Administratoren treten durchs Loos zwei nach dem ersten Jahre aus und an ihre Stelle werden neue gewählt; in der Folge treten nach Ablauf eines jeden Jahres diejenigen Administratoren aus, für welche die zweijährige Dienstfrist abläuft. Die austretenden Administratoren können von Neuem zu diesem Amte erwählt werden.

## § 36.

Die Administratoren, welche ihr Amt sowohl gänzlich als auch für eine Zeit verlassen, sind verbunden, ihren Nachfolgern die ihrer Verwaltung anvertrauten Gegenstände ordnungsmäßig abzuliefern.

## § 37.

Im Fall des Todes, der Krankheit oder temporairer Abwesenheit der Administratoren werden ihnen Candidaten gewählt.

## § 38.

Die Candidaten, welche an die Stelle der austretenden Mitglieder gelangen, verbleiben in diesem Amte nur diejenige Zeit, welche ihre Vorgänger auszuüben hatten.

## § 39.

Bei jedem Wechsel der Administratoren wird diejenige Creditanstalt, in welche die Summen der Gesellschaft begeben sind, von der Verwaltung über die zu diesen Aemtern neu erwählten Personen, unter Hinzufügung ihrer Unterschrift, benachrichtigt.

## § 40.

Die Sitzungen der Verwaltung werden eingetheilt in allgemeine, an welchen alle Administratoren Antheil nehmen

müssen, und abgetheilte, in welchen nur drei Mitglieder der Verwaltung: der Präses, der Cassirer und einer der übrigen Administratoren, der Reihe nach, fungiren.

#### § 41.

Die Sachen, für welche eine allgemeine Sitzung der Verwaltung erforderlich ist, sind:

- a) die monatliche Revision der Summen der Gesellschaft und die Attestation über die Richtigkeit ihrer Verwendung;
- b) der Ersatz der durch das Feuer verursachten Schäden an dem versicherten Vermögen, nach den in den Statuten enthaltenen Grundsätzen;
- c) die Festsetzung der allgemeinen Versammlungen der Gesellschaft, der gewöhnlichen sowohl, als auch der außerordentlichen, und die Vorbereitung aller dazu nothwendigen Sachen und Data, welche zur Beurtheilung der Versammlung vorliegen.

#### § 42.

In der abgetheilten Sitzung der Verwaltung werden folgende Sachen verhandelt:

- a) die Annahme der Immobilien zur Versicherung;
- b) die Absendung der in die Casse der Verwaltung eingehenden Summen an die Creditanstalten;
- c) die Einforderung der in die Creditanstalten begebenen Summen zum Behuf des Ersatzes der durch das Feuer entstandenen Schäden, zur Bezahlung der vorschriftsmäßigen Postlinien und zu den Ausgaben für die Verwaltung selbst;

**Anmerkung.** Diese Requisitionen werden für gültig erachtet, wenn alle drei Administratoren das Bankbillet indossiren.

- d) die Erfüllung der Beschlüsse der allgemeinen Versammlungen der Gesellschaft über Vorstellungen an die Staatsregierung wegen der Bedürfnisse und der Interessen der Gesellschaft;
- e) die Anstellung und Entlassung der Personen, welche zum Bestande der Verwaltung gehören;
- f) Ertheilungen von Belohnungen für Mithülfe beim Löschen von Feuerschäden.

## § 43.

Die allgemeine Session wird von dem Präses zusammenberufen, wenn sich die Nothwendigkeit dazu ergibt; desgleichen auch monatlich, zur Revision der Summen der Gesellschaft, und zwar nicht später, als am fünften des nächsten Monats.

## § 44.

Alle Administratoren sind der Verantwortung vor der Gesellschaft unterworfen, sowohl wegen der Verwendung der Summen derselben, als auch wegen aller ihrer Anordnungen überhaupt. Sie legen alljährlich über ihre Wirksamkeit und über alle Affecuranzoperationen Rechenschaft ab, welche, unterschrieben von allen Administratoren, der allgemeinen Versammlung der Gesellschaft zur Beprüfung vorgelegt wird.

## § 45.

Einen Monat vor dem Termine, zu welchem die allgemeine Versammlung bestimmt ist, wird die Rechnungsablegung mit den Büchern und mit allen Documenten in der Verwaltung zur Durchsicht der Versicherer ausgelegt.

## § 46.

Alle Streitigkeiten zwischen den Versicherern und den Administratoren werden durch die allgemeine Versammlung entschieden.

## Fünftes Hauptstück.

### Von den allgemeinen Versammlungen der Versicherer.

#### § 47.

Die allgemeinen Versammlungen sind gewöhnliche und außerordentliche, und sowohl jene als auch diese werden von der Verwaltung der Gesellschaft zusammenberufen. Die Aufsicht über die Ordnung in den Berathungen wird dem Präses der Verwaltung zur Pflicht gemacht. Zur gründlicheren Beurtheilung der zum Geschäftskreise der allgemeinen Versammlungen der Gesellschaft gehörigen Sachen werden dieselben vorläufig von der Verwaltung bepruft und zuerst beurtheilt, und gelangen sodann zur allendlichen Entscheidung der Versammlung.

#### § 48.

Jeder Versicherer hat das Stimmrecht in der allgemeinen Versammlung der Gesellschaft.

#### § 49.

Die gewöhnlichen Versammlungen werden alljährlich im November oder December zusammenberufen. Zu den Gegenständen ihrer Beschäftigung gehören:

- a) die Revision und Bestätigung sowohl der alljährlich von der Verwaltung vorzustellenden Rechnungsablegungen über die Wirksamkeit und die Summen der Gesellschaft, als auch der Budgets für die Unterhaltung der Verwaltung;
- b) Untersuchung der Beschwerden von Privatpersonen über die Verwaltung der Gesellschaft, wenn diese Beschwerden nicht schon in der außerordentlichen Versammlung erledigt worden;
- c) Beprüfung der Vorschläge sowohl der Glieder, als auch der Verwaltung über die Bedürfnisse und Interessen der Gesellschaft;

- d) Wahl der Administratoren und der Candidaten derselben an die Stelle der abgegangenen;
- e) Bestimmung der Strafen oder Entfernung der Dienenden vom Amte, im Fall dieselben die Verordnungen oder die Interessen der Gesellschaft verletzen.

## § 50.

Die außerordentlichen Versammlungen der Gesellschaft werden zusammenberufen zur Beprüfung derjenigen Sachen, welche eine unverzügliche Entscheidung erfordern; desgleichen auf Verlangen von mindestens 50 Versicherern.

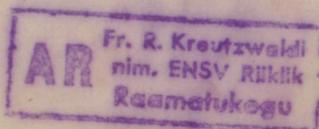
## § 51.

Die gewöhnlichen und außerordentlichen Versammlungen werden nur dann für gesetzmäßig erachtet, wenn in denselben nicht weniger als ein Drittheil aller stimmberechtigten Glieder gegenwärtig gewesen. Im Falle des Nichterscheinens dieser Anzahl von Versicherten, wird eine neue Versammlung nach drei Wochen einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder für gesetzmäßig zu Stande gekommen erachtet wird, jedoch müssen die Versicherten gleichzeitig mit der Einladung zur Versammlung davon benachrichtigt werden. In dieser Versammlung können nur diejenigen Angelegenheiten beprüft werden, die in der nicht zu Stande gekommenen Versammlung entschieden werden sollten.

Die Sachen werden in den Versammlungen nach Stimmenmehrheit entschieden.

## § 52.

Zur Beprüfung und Revision der jährlichen Rechenschaftsablegung wählt die allgemeine Versammlung aus ihrer Mitte mindestens fünf Bevollmächtigte, welche verbunden sind, in einer bestimmten Frist die Rechnungsablegung nach den Büchern, Documenten und der Cassé zu revidiren. Wenn die Bevollmächtigten die Rechenschaftsablegung richtig finden und



die Generalbilanz unterschreiben, so wird die Rechenschaftsablegung als von Seiten der ganzen Versammlung bestätigt angesehen. Wenn aber die Bevollmächtigten irgend einen Zweifel oder einen Mangel in der Rechenschaftsablegung finden, so theilen sie dieses der Verwaltung mit, welche verbunden ist, der General-Versammlung die Anzeige der Bevollmächtigten mit den nöthigen Erläuterungen vorzustellen.

Anmerkung. Die bestätigte Rechenschaftsablegung wird in der örtlichen Gouvernements-Zeitung und in dem „Regierungs-Anzeiger“ abgedruckt.

### § 53.

Wenn sich Ergänzungen oder Veränderungen des vorliegenden Statuts als nothwendig herausstellen, so werden die bezüglichlichen Veränderungen oder Ergänzungen, nach vorheriger Erörterung derselben in der Verwaltung und darauf in der allgemeinen Versammlung, dem Minister des Innern auf dem vorschristmäßigen Wege zur Bestätigung vorgelegt.

### § 54.

#### Aufhebung der Gesellschaft.

Die gegenseitige Versicherung kann nach dem Beschlusse der allgemeinen Versammlung aufgehoben werden; dieses ist jedoch zur Kenntniß des Ministeriums der inneren Angelegenheiten zu bringen und in den örtlichen Gouvernements-Zeitungen bekannt zu machen, wobei die übrigbleibenden Capitalien unter die Wohlthätigkeitsanstalten der Stadt Reval, nach dem Beschlusse der allgemeinen Versammlung, zu vertheilen sind.

In fidem translati:

**C. Tschernow,**

Traducteur des Revalschen Bezirksgerichts.

Preis 25 Kop.

